

AWO Landesverband Thüringen e.V.

SOZIALFONDS „STERNTALER“

Eine Initiative der AWO Thüringen zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe für Menschen in herausfordernden Lebenslagen in Thüringen.

RICHTLINIE ZUR WEITERGABE VON MITTELN

1. Rahmenbedingungen und Ziele

Die AWO Thüringen ist davon überzeugt, dass jeder Mensch, insbesondere Kinder und Jugendliche, das Recht auf eine Zukunft mit gleichen Chancen und ohne Benachteiligungen verdienen. Die Arbeiterwohlfahrt Thüringen hat den Sozialfonds "Sterntaler" ins Leben gerufen um dazu beizutragen, diesem gesamtgesellschaftlichen Ziel näher zu kommen. Dieser Fonds ist ein ergänzender Teil der vielfältigen Formen des Engagements zur Unterstützung von Menschen in herausfordernden Lebenslagen, die die Mitglieder, Mitarbeiter und Ehrenamtlichen der AWO Thüringen tagtäglich leisten.

Der Sozialfonds wurde mit dem Kernziel eingerichtet, Kindern und Jugendlichen zu helfen. In Ausnahmefällen bietet er auch erwachsenen und älteren Menschen Unterstützung, wenn diese sich in schwierigen Situationen und Umfeldern befinden, in denen staatliche Hilfen nicht ausreichen.

Der Sozialfonds wird durch freiwillige Beiträge und Spenden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO finanziert sowie durch Beiträge von Menschen, die die AWO Thüringen und ihr Engagement unterstützen.

2. Zuwendungszweck

Der AWO Landesverband Thüringen gewährt Zuwendungen aus dem Sozialfonds zum Zweck der Förderung von Menschen in herausfordernden Lebenslagen, im Besonderen für Kinder und Jugendliche.

Im begründeten Einzelfall können auch Zuwendungen außerhalb des Zuwendungszweckes gewährt werden.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Finanzierung bspw. im Rahmen von Leistungsentgelten, öffentlichen Zuwendungen des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Landkreise und Kommunen, ggf. Fördermöglichkeiten der Europäischen Union sind vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen. Dieses ist in Abhängigkeit der Fördermaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Prüfung ob vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht kommen, kann das Fördermittelmanagement der AWO Thüringen angefragt werden.

Antragsberechtigt sind im Sinne des § 58 AO die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen, sofern diese gemeinnützig sind. Der Begriff Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen umfasst alle Verbände/Vereine inkl. deren Orts- und Fördervereine sowie die ausgegliederten Gesellschaften der AWO Thüringen.

Als Nachweis gelten gemäß § 58a Absatz 2 AO jeweils eine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ein Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder ein Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1 AO, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenen Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid erteilt wurde.

Die Förderung durch den Sozialfonds Sterntaler ist nicht ausschließlich auf Mitglieder der AWO beschränkt, jedoch muss die Antragstellung über eine Gliederung der AWO-Thüringen erfolgen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie setzt nicht zwingend den Einsatz von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers voraus. Werden Eigenmittel eingesetzt, sind diese in vollem Umfang nachzuweisen. Eigenmittel sind ebenfalls vorrangige Ansprüche gemäß SGB VIII und SGB XII. Eine Vorlage von Bewilligungen bzw. Ablehnungsbescheiden in Kopie ist bei Bedarf im Rahmen der Antragsstellung erforderlich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Sozialfonds Sterntaler unterstützt durch die Zuwendung von Einzelfallhilfen und durch die Unterstützung von Projekten benachteiligte Menschen.

4.1. Einzelfallhilfen

Im Rahmen der Einzelfallhilfen werden kurzfristige Vorhaben unterstützt die einer Person oder einer Gruppe zugutekommen.

Dies umfasst Maßnahmen wie:

- (Mit-)Finanzierung von Aktivitäten und Ausstattungen, die benachteiligten Einzelpersonen oder Gruppen eine bessere Teilhabe am soziokulturellen Leben ermöglichen (z. B. Ferienmaßnahmen; Ausflüge, Turnschuhe; Ski-Ausrüstung; u.v.m.)
- (Mit-)Finanzierung von Aktivitäten und Anschaffungen, die darauf abzielen, die Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen in Bezug auf Bildungschancen, individuelle Entwicklung und Berufsorientierung zu verringern (z.B. Nachhilfe; Schul- und Lernmaterial; Berufsorientierungsworkshops und Praktika; Sprachkurse; u.v.m.)
- (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen, die eine gesellschaftliche Teilhabe grundlegend sichern (z. B. witterungsgemäße Kleidung, Transportkosten; Teilnahme an Mahlzeiten, digitale Endgeräte)

- (Mit-)Finanzierung von Gesundheitsmaßnahmen, die einen Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung ermöglichen (z.B. ausländische Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherung, die in Thüringen leben)

Die Förderung für Einzelfallhilfen wird als einmalige Unterstützung gewährt.

4.2. Projekte

Die Förderung für Projekte kann als Förderung und/oder als Anschubfinanzierung gewährt werden.

Dies umfasst Maßnahmen wie:

- (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen mit modellhaftem und/oder präventivem Charakter, welche langfristig implementiert werden (z.B. Aufbau oder Stärkung von (ehrenamtlichen) Vereinen oder Quartiersprojekten)
- (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen und Projekten, die auf die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder im Bereich der Förderung benachteiligter Menschen und/oder den Ausbau des Verbandes und seiner Einrichtungen und Dienstleistungen zielen (z.B. eine Anschubfinanzierung eines neuen Projektes einer AWO-Gliederung zum Abbau von sozialen Benachteiligungen)

Eine Regelfinanzierung in Form der Übernahme laufender Projektkosten erfolgt nicht

4.3. Grundlegende Regularien für beide Förderbereiche

Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der Maßnahme und der zur Verfügung stehenden Mittel und daher in der Höhe nicht begrenzt. Die AWO Thüringen hält sich die Möglichkeit vor, den Einsatz von Eigenmitteln einzufordern.

Die maximale Förderdauer für Einzelfallhilfen und Projekten beträgt ein Jahr unter Haushaltsvorbehalt. Vor dem Maßnahmenbeginn und während der genehmigten Projektlaufzeit kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Dem Antrag auf Förderung muss eine kurze aber nachvollziehbare Beschreibung der Maßnahme sowie ein transparenter Kosten- und Finanzierungsplan zu Grunde liegen.

5. Vergabeverfahren

5.1. Interessensbekundung und Antragsstellung

Über ein auf der Website der AWO Thüringen zur Verfügung gestelltes Antragsformular können Gliederungen der AWO Thüringen einen Antrag stellen.

Interessensbekundungen von Einzelpersonen können über ein Onlineformular eingereicht werden. Diese wird nach erfolgreicher Prüfung der grundsätzlichen Antragsberechtigung an die zuständige Gliederung weitergeleitet

Der Antrag und die notwendigen Anlagen müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Für Projekte (Für Einzelfallhilfen gilt keine Frist) gilt eine Frist von acht Wochen vor Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme. Liegt dem Antragsteller zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns keine Bewilligung vor, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich. Ein Anspruch auf Zuwendung ist hieraus nicht abzuleiten.

5.2. Vergabegremium

Die Hilfen für den Einzelfall werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des AWO Landesverbandes und durch den geschäftsführenden Landesvorstand, nach Priorität gewährt. Die Entscheidung über eine Förderung wird in der Regel durch einen Umlaufbeschluss geklärt. Sollte ein Umlaufbeschluss nicht möglich sein, wird über den Antrag auf einer Sitzung des geschäftsführenden Landesvorstands entschieden.

Der geschäftsführende Landesvorstand kann die Höhe der Auszahlung durch den Fonds auch in einer anderen Summe gewähren, als die im Förderantrag angefragte Förderhöhe.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesverband entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Aus einer gewährten Zuwendung leitet sich kein Anspruch auf eine mögliche Anschlussfinanzierung ab.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel in Form eines einfachen Verwendungsnachweise zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem sachlichen Bericht. Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Verwendungszweck eingesetzt werden. Restmittel sind an den AWO Landesverband zurückzuführen.

Der Verwendungsnachweis für Einzelfallhilfen und Projekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung des Vorhabens beim AWO Landesverband einzureichen.

Stellt sich heraus, dass Pflichtverletzungen des Zuwendungsempfängers vorliegen, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Landesverband eingegangen ist.
- die Projektmittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- bei Antragstellung oder beim Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.